

Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit in der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf

Präambel

Aufgrund von §19 / §81 (1) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf-Lierenfeld folgende Satzung für den Fachausschuss für Jugendarbeit beschlossen.

Leitsatz:

Das Presbyterium legt, im Sinne des Leitbildes, wert auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leben der Gemeinde. Deshalb beruft es einen Jugendausschuss mit folgenden Aufgaben.

§ 1

Aufgaben

Dem Jugendausschuss obliegt die Fachaufsicht der Kinder- und Jugendarbeit. Diese wird in der Regel wahrgenommen durch, die/den für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige/n Pfarrerin/Pfarrer.

Beratung des Presbyteriums und der Mitarbeitenden in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leben der Gemeinde. Dazu gehört insbesondere die Beratung der Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, des Haushaltes und der Fachkräfte.

Entscheidungen und Beschlüsse zur Planung und Durchführung von Aktivitäten (Freizeiten, Einrichtungen, Gruppen, Projekte, etc.), über den Einsatz der vorhandenen Haushaltsmittel für Aktivitäten und Anschaffungen, Personalfragen, jugendpolitische Fragen, Delegationen in öffentliche und kirchliche Gremien, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betreffen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums, sofern diese ein Budget von 150,- Euro übersteigen.

Kooperation mit übergemeindlichen, synodalen, landeskirchlichen Einrichtungen, anderen Arbeitsbereichen und Jugendverbänden. Insbesondere wird Wert gelegt auf die Kooperation mit den Kirchengemeinden in der Region.

Unterstützung und Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wahrnehmung des Antrags- und Anhörungsrechts beim Presbyterium in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, ggf. Wahrnehmung der Fachaufsicht über hauptamtliche Fachkräfte, Verfügung über die finanziellen Mittel im Rahmen des Art. 126 (2) KO..

Begleitung und Wirksamkeitskontrolle der der Gemeinde besonders wichtigen Schwerpunkte wie Dialog der Generationen, Ökumene, Bewahrung der Schöpfung.

§ 2

Gesamtverantwortung des Presbyteriums

Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für die Aktivitäten der Kirchengemeinde im Bereich der Arbeit mit und von Kindern und Jugendlichen mit dem Anliegen, diese als selbstverständlichen gleichberechtigten Teil der Gemeinde ernst zu nehmen. Es kann die Entschei-

dungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

Im Ausschuss sollen erwachsene und jugendliche Mitglieder angemessen vertreten sein. Darunter sollen Mitglieder des Presbyteriums und sachkundige Gemeindeglieder sein, fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde besonders berücksichtigt werden und alle stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde angehören.

Dies berücksichtigend sollen dem Ausschuss angehören:

- Der/die zuständige Pfarrer/in für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde
- 2 Mitglieder des Presbyteriums
- 3 (jugendliche) Ehrenamtliche aus der Kinder- und Jugendarbeit, die der evangelischen Konfession angehören sollen.
- Der/die haupt- und/oder nebenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit beratender Stimme.
- Der/die Vorsitzende/pädagogische Leiter des Ev. Jugendfreizeitstättenvereins mit beratender Stimme.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Presbyterium gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Vorzeitiges Ausscheiden ist möglich. In diesem Fall sollte die Nachwahl auf Vorschlag des Kreises erfolgen, dem das ausscheidende Mitglied angehörte.

§ 4,

Vorsitz

Der Jugendausschuss wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden. Diese Position wird in der Regel wahrgenommen durch die/den für die Kinder- und Jugendarbeit zuständige/n Pfarrer/in/Pfarrer.

§ 5

Arbeitsweise

Der Ausschuss bemüht sich auch in seiner Arbeitsweise, dem Anliegen, Kinder und Jugendliche an Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen in der Gemeinde zu beteiligen, nachzukommen.

Er tritt regelmäßig, mindestens vier mal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder das Presbyterium es verlangen oder das Votum vorhandener Selbstvertretungsorgane Jugendlicher in der Gemeinde dies nahe legt.

Die Sitzungen werden im Rahmen eines Dienstgesprächs vorbereitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung und mit entsprechenden Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung; für zusätzlichen Vorkläarungs- und Vorbereitungs- wie auch Nachbereitungsbedarf insbesondere der jugendlichen Mitglieder steht der/die Hauptamtliche zur Verfügung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann aber jederzeit Gäste zu den Beratungen einladen und bemüht sich um möglichst große Transparenz.

Über die Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern sowie dem Presbyterium und dem synodalem Jugendreferat zuzuleiten ist.

Bei Bedarf kann der Ausschuss sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Presbyteriums bedarf.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und anderen Ausschüssen

Das Presbyterium, der Jugendausschuss und andere Fachausschüsse der Gemeinde unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Presbyterium.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Lukaskirchengemeinde am __. __. 20__ in Kraft.